

Merkblatt zur Feuerbrandbekämpfung in Hecken

Hecken stehen unter einem generellen bundesrechtlichen Schutz (Natur- und Heimatschutzgesetz). Im Kanton Schwyz sind Hecken ausserdem in vielen Gemeinden als kommunale Schutzobjekte bezeichnet und somit auch über das kommunale Baureglement bzw. die kommunale Schutzverordnung geschützt.

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz hat der Verursacher bei einer Beeinträchtigung von geschützten Hecken für Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.



Artenreiche Hecke mit Krautsaum

In diesem Sinne ist die vollständige Entfernung einer Hecke zwingend mit einer Wiederherstellungspflicht verbunden. Dies gilt auch bei Eingriffen aufgrund des Feuerbrandes.



Vom Feuerbrand befallener Weissdorn

Gemäss Pflanzenschutzverordnung bestehen für den Feuerbrand eine Melde- und allgemeine Bekämpfungspflicht. Die Bekämpfungsmassnahmen werden vom Amt für Landwirtschaft, Abt. Beratung und Weiterbildung, Fachstelle Pflanzenschutz, Pfäffikon angeordnet. Entschädigungen von Bund und Kanton sind jedoch nur in speziell bezeichneten Feuerbrand-Schutzgebieten möglich. Diese können auf dem WebMap des Kantons Schwyz eingesehen werden. Link: www.sz.ch/geoportal

Aufgrund dieser Ausgangslage ergibt sich folgendes Vorgehen für die Feuerbrandbekämpfung bei Hecken im Kanton Schwyz:

- **Meldung des Feuerbrandbefalls an die kantonale Pflanzenschutzfachstelle (Tel. 055 415 79 11).**
- **Die Bekämpfung der kranken Pflanzen darf nur auf Anordnung der Pflanzenschutzfachstelle mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen ausgeführt werden. Wenn möglich ist eine selektive Rodung der mit Feuerbrand befallenen Pflanzen vorzunehmen. Von Feuerbrand können folgende in Hecken lebenden Artengruppen befallen werden: Weissdorn, Vogelbeerarten (Sorbus), Mispeln, Birne, Äpfel, Felsenbirnen.**
- **Wenn durch die selektive Entfernung einzelner Sträucher Lücken in der Hecke entstehen, sollen diese durch die Pflanzung neuer, dornentragender Sträucher wieder gefüllt werden (vgl. Liste auf der Rückseite).**
- **Wenn aufgrund eines massiven Befalls durch Feuerbrand die Entfernung der ganzen Hecke oder eines grösseren Teiles davon nötig ist, ist die entfernte Hecke mit Arten gemäss der Liste auf der Rückseite wiederherzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Anteil dornentragender Sträucher bei mindestens 20% liegt.**

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Pflanzenschutzfachstelle des Amtes für Landwirtschaft (Tel. 055 415 79 11) oder die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (Tel. 041 819 18 44) gerne zur Verfügung.

Liste nicht feuerbrandgefährdeter Heckenarten

Arten nicht feuerbrandanfällig	mit Dornen	ohne Dornen	Besonderes
Ahorn Arten		X	
Efeu		X	
Erlen		X	
Eschen		X	
Faulbaum		X	
Geissblätter		X	
Hagebuche		X	
Haselstrauch		X	
Heckenrose	X	X	
Holunder (schwarz u. rot)		X	
Kornelkirsche u. andere Hartriegelarten		X	
Kreuzdorn	X		
Liguster		X	
Pfaffenhütchen		X	
Sauerdorn (Berberitze)	X		nicht in der Nähe von Getreide
Schneeballarten		X	
Schwarzdorn (=Schlehdorn)	X		nicht in der Nähe von Zwetschgenbäumen (Sharka)
Stechpalme		X	
Traubenkirsche		X	
Vogelkirsche		X	
Waldrebe		X	
Weiden		X	

Ausnahmen, feuerbrandanfällige Arten

Nur tolerierbar in Lagen, wo es keine Kernobstbäume gibt oder zu Kernobstbäumen muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 500 Meter Luftlinie eingehalten werden.

Arten, Artengruppen (sehr zurückhaltend anpflanzen)	mit Dornen	ohne Dornen	Besonderes
Sorbusarten (Vogelbeere, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling)		X	
Mispel		X	
Felsenbirne		X	

Weitere Informationen zu Heckenpflanzung und Heckenpflege finden Sie in den entsprechenden Broschüren der AGRIDEA. Link: <http://www.agridea-lindau.ch/publikationen>

Schwyz, März 2011